

7549

Bericht

des

**Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend
die vorübergehende Zollermässigung für Dörrobst**

(Vom 6. Dezember 1957)

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

Wir beehren uns, Ihnen über die vorübergehende Zollermässigung für Dörrobst der Zolltarif-Nummern 27 a/b (BRB vom 22. Oktober 1957; AS 1957, 848) folgenden Bericht zu erstatten:

I.

Gestützt auf Artikel 4, Absatz 3, des Bundesgesetzes vom 10. Oktober 1902 betreffend den schweizerischen Zolltarif (BS 6, 706) kann der Bundesrat unter ausserordentlichen Umständen, namentlich im Falle der Teuerung der Lebensmittel, vorübergehend die ihm zweckmässig erscheinenden Tarifiermässigungen vornehmen oder sonstige Erleichterungen gewähren.

II.

Bekanntlich stellten sich dieses Jahr sowohl im Inland wie in den übrigen europäischen Ländern mit wenigen Ausnahmen ausgesprochene Fehlernten von Kernobst ein. Das Angebot an Frischfrüchten vermochte den Bedarf nicht zu decken; die Preise stiegen, wobei die steigende Tendenz noch anhält. Der «COLGRO Bern» (Verband schweizerischer Grossisten der Kolonialwarenbranche) stellte deshalb das Begehren, der Einfuhrzoll für Dörrobst der Tarif-Nummern 27 a/b sei vorübergehend auf die Hälfte zu ermässigen, damit die Versorgungslücke im kommenden Halbjahr durch vermehrte Importe von Trockenfrüchten verkleinert werden könne. Nachdem der Zoll für Mostobst, Kernobstprodukte und Traubensaft kürzlich vorübergehend aufgehoben bzw. ermässigt worden sei, dränge sich eine solche Massnahme auch bei den Trockenfrüchten auf. Dadurch könnte den breiten Volksschichten, die infolge der hohen

Preise auf frische Früchte verzichten müssten, der Kauf von Trockenfrüchten zu erschwinglichen Preisen ermöglicht werden. Es sei anzunehmen, dass auf diese Weise auch der Preisauftrieb beim Frischobst abgeschwächt werde.

III.

Obst und geniessbare Beeren, gedörrt oder getrocknet, ausgesteint oder ausgekernt, sind im Zollltarif wie folgt eingereiht:

	Tarif-Nr.	Zollansatz per 100 kg brutto Franken
Aprikosen	27a	40.—
andere	27b	50.—

In der Jahresstatistik des Aussenhandels der Schweiz sind im Jahre 1956 für diese Erzeugnisse folgende Einfuhrzahlen aufgeführt:

Tarif-Nr.	Menge q netto	Wert Franken	Mittelwert per q netto Franken	Zoll- belastung Prozent	Zoll- erträge Franken
27a	2157	1 108 520	514	7,78	91 684
27b	1230	428 756	349	14,33	66 502

Die inländische Erzeugung vermag nur ca. 10 Prozent des Gesamtverbrauchs zu decken. Zufolge der hohen Preise für frisches Obst muss indessen im kommenden Halbjahr mit einer gewissen Steigerung des Verbrauchs an Dörrobst gerechnet werden, sofern dieses zu annehmbaren Preisen auf den Markt gebracht wird. Die inländische Erzeugung kann dazu nichts beitragen, so dass vermehrte Einfuhren zu erwarten sind.

Die Preise, die im Detailhandel gegenwärtig 6,80–8,90 Franken (Aprikosenschnitze) bzw. 5–5,60 Franken (anderes ausgesteintes oder ausgekerntes Dörrobst) je kg betragen, können zwar durch eine Zollreduktion nicht stark beeinflusst werden. Immerhin erklärten die Fachkreise, dass die bei einer Herabsetzung des Einfuhrzolls auf die Hälfte sich ergebende Verbilligung von 20 und 25 Rappen zu einer Senkung der Detailverkaufspreise um 2,2–2,9 Prozent (Aprikosen) bzw. 4,4–4,5 Prozent (andere Dörrfrüchte) führen würde, die voll an den Konsumenten weitergegeben werden könne. Angesichts der aussergewöhnlichen Verhältnisse auf dem Früchtemarkt muss eine Verbilligung selbst in diesem bescheidenen Ausmass als wünschenswert erachtet werden. Dazu kommt, dass die defizitäre Kernobsternte bereits zu einer grossen Nachfrage nach Dörrobst in verschiedenen Produktionsgebieten geführt hat, weshalb auch die Dörrobstpreise anziehen. Es ist anzunehmen, dass die steigende Nachfrage anhält, da sich die Konsumenten in den kommenden Monaten in noch stärkerer Masse dem Dörrobst, als Ausweichprodukt für das teure Frischobst, zuwenden. Die Zollermässigung dürfte daher geeignet sein, regulierend zu wirken und auch einen günstigen Einfluss auf die Preisentwicklung des Frischobsts auszuüben.

Andere landwirtschaftliche Kreise machten dagegen geltend, dass die Konsumenten die Verbilligung kaum zu spüren bekämen. Erfahrungsgemäss würden in unserm Lande selten Dörrfrüchte gekauft, um Frischobst zu ersetzen, so dass der Frischobstmarkt kaum beeinflusst würde. In der Regel erfolge die Abgabe von Dörrfrüchten auch nicht kiloweise, sondern in kleineren Mengen, wo sich die Verbilligung nicht auswirken könne. Es wurde auch die Befürchtung geäussert, dass die vorübergehende Zollermässigung benützt werden könnte, um in spekulativer Weise über den laufenden Bedarf hinaus auf Vorrat zu importieren.

IV.

Von Seiten der Preiskontrollstelle ist zugesichert worden, dass die von einer Zollermässigung herrührende Verbilligung der Importpreise für Dörrobst bis zum Konsumenten weitergeleitet werde, d.h. auch in den Detailverkaufspreisen ihren Ausdruck finde. Es kann nicht im vorneherein als ausgeschlossen gelten, dass der schweizerische Konsument nicht doch mangels Frischfrüchten auf Dörrobst greift, wenn ihm dieses zu annehmbaren Preisen zur Verfügung steht. Auch wenn keine nennenswerte Senkung der Lebenshaltungskosten durch die Zollermässigung zu erwarten ist, so kann sich letztere bei der Deckung des Fruchtebedarfs der Bevölkerung im nächsten Halbjahr nur günstig auswirken. Für die inländischen Obstproduzenten hat sie bei der heutigen Lage und dem geringen Anteil der schweizerischen Produktion am Gesamtverbrauch keine Nachteile. Den Befürchtungen auf spekulative Ausnützung ist entgegenzuhalten, dass sich das Dörrobst als typisches «Einsaisonprodukt» kaum als Spekulationsobjekt eignet, da das Risiko nachteiliger qualitativer Veränderungen und daraus resultierender Preisverluste gross ist. Im übrigen kann diesem Bedenken dadurch Rechnung getragen werden, dass die Gültigkeitsdauer der Zollermässigung auf eine Zeit beschränkt wird, die zur Einfuhr für den laufenden Bedarf des kommenden Halbjahrs genügt.

Aus diesen Gründen hat der Bundesrat beschlossen, gestützt auf Artikel 4, Absatz 3, des Bundesgesetzes betreffend den schweizerischen Zolltarif die Zollansätze für Dörrfrüchte wie folgt zu ermässigen:

Aprikosen der Tarif-Nummer 27a von 40 Franken auf 20 Franken per 100 kg brutto

andere Dörrfrüchte der Tarif-Nummer 27b von 50 Franken auf 25 Franken per 100 kg brutto.

Die Gültigkeit des Beschlusses ist auf die Zeit vom 1. September 1957 bis 31. Januar 1958 beschränkt worden.

V.

Gestützt auf die vorstehenden Erwägungen beantragen wir:

Vom Bundesratsbeschluss vom 22. Oktober 1957 betreffend die vorübergehende Zollermässigung für Dörrobst wird in zustimmendem Sinne Kenntnis genommen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, die Versicherung
unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Bern, den 6. Dezember 1957.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Streuli

Der Bundeskanzler:

Ch. Oser

Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die vorübergehende Zollermässigung für Dörrobst (Vom 6. Dezember 1957)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1957
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	50
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	7549
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	12.12.1957
Date	
Data	
Seite	1061-1064
Page	
Pagina	
Ref. No	10 040 029

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.